Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr.323c

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 -

für ein Gebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölbach und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer/Bochum-Laer mit Ausnahme der Bereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 323 a - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 - für ein Teilgebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölbach - und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer/Bochum-Laer Nr. 323 b - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 für ein Teilgebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölbach - und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer/Bochum-Laer Nr. 323 d - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 b - für ein Teilgebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölbach und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer/Bochum-Laer

Grundrißplan Blatt | Maßstab 1:2000

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 16. DEZ. 1995
Der Oberbürgermeister
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und dem Änderungsplan Nr. 1

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 16. DEZ. 1995
Der Oberbürgermeister
I.V. / I.A.
Baudezernent | Leiter des Planungsamtes

Bochum, den 16. DEZ. 1995
Der Oberbürgermeister
I.A.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

- GFZ = Geschoßflächenzahl
- BMZ = Baumassenzahl
- GRZ = Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze; als Mindest- und Höchstgrenze; zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und b BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)
- a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN Sanierungsgebiet (§ 9 Abs. 6 und 142 BauGB)
- 1 2 usw. siehe Festsetzung durch Text

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen

Örtliche Bauvorschriften (§ 81 BauO NW)

- 38° Dachneigung | SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung | FD Flachdach

Bemerkung: Die in den Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

- X X X aufgehobene Festsetzungen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

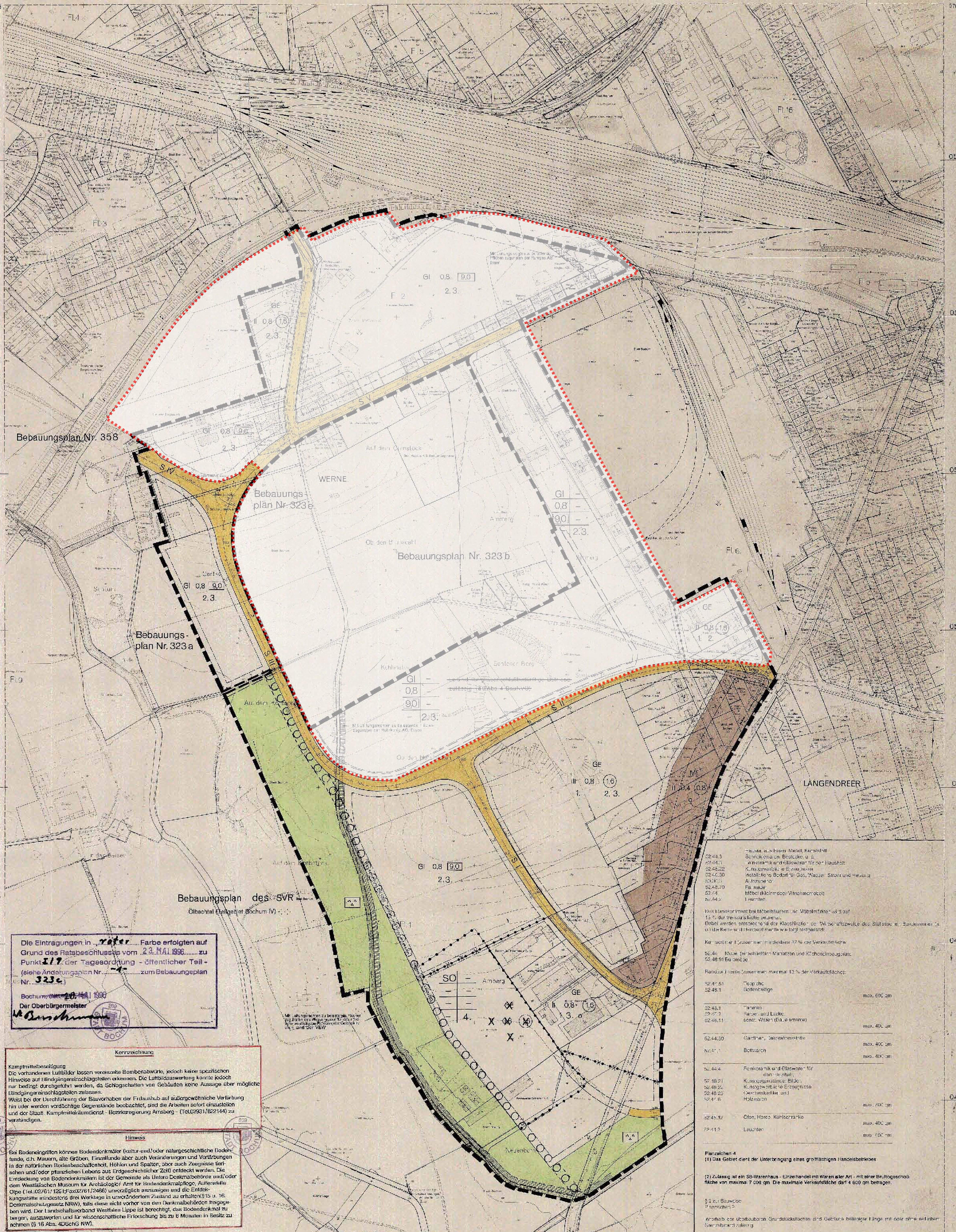

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 23. MAI 1996 zu Punkt I/9 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. -1- zum Bebauungsplan Nr. 323c)
Bochum, den 28. MAI 1996
Der Oberbürgermeister
I.A.

Kennzeichnung

Kampfmittelbeseitigung
Die vorhandenen Luftbilder lassen vereinzelte Bombenabwürfe, jedoch keine spezifischen Hinweise auf Blindgängereinschlagstellen erkennen. Die Luftbildauswertung konnte jedoch nur bedingt durchgeführt werden, da Schlagschatten von Gebäuden keine Aussage über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst - Bezirksregierung Arnsberg - (Tel.02931/822144) zu verständigen.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/1261;Fax02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten(§15 u. 16. Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4DSchG NW).

FESTSETZUNGEN

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung
Planzeichen 1

Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3

Einzelhandelsnutzungen sind unzulässig.

Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig bei folgenden Betrieben:

- Handwerksbetriebe mit werkstattgebundenem Verkauf und weniger als 200 qm Verkaufsfläche.
- Einzelhandel mit Antikmöbeln und sonstigen Antiquitäten, Autoglaserei, Autohaus, Autoservice, Autovermietung, Autozubehör und Reifenhandel, Bau- und Heimwerkerartikel, Bauschreinerei, Handel mit Campingwagen und -artikeln, CD-Verleih, Computer-Shop, Büroeinrichtung und bedarfsartikel (BBO) - ohne Papier- und Schreibwaren - Copy-Shop, Gastrogroßgeräte und zwar Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Geschirrspülmaschinen für den Hausrat, Fahrrad- und Motorradhandel, Fahrschule, Gartenbedarf, Pflanzen, Gartencenter, Getränkemarkt ohne ergänzende Nahrungs- und Genußmittelsortimente, Mikrocomputer,
- Möbelhäuser und Möbelmärkte, Handel mit Büromöbeln, soweit die zentrumstypischen Randsortimente, wie z.B. Glas/Porzellan/Keramik, Lampen, Heimtextilien, Geschenkartikel etc., nicht die im Bebauungsplan näher bezeichneten Flächenbeschränkungen überschreiten
- Teppiche, Fußbodenbeläge (Auslegware), Videoverleih,
- Kfz-Handelsbetriebe, Gebrauchtwagenhandel, Kfz-Werkstätten mit angegliedertem Fahrzeugverkauf sowie Autozubehör, Zweiradhandel mit Werkstätten,
- Handel mit Sanitärartikeln, Installationsbedarf, Fliesen,
- Handel mit Werkzeugen und Maschinen, ohne Eisenwaren/Hausrat
- Handel mit Bauelementen, Türen, Fenstern, Blockhäusern, Wintergärten, Zelten, Gartenmöbeln
- Handel mit Markisen, Kaminen und Kaminzubehör

Dabei wird bei Baumärkten das Randsortiment auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche - maximal 700 qm Verkaufsfläche Randsortiment - begrenzt. Die Flächen der Einzelhandelsortimente dürfen die Größenordnung von 150 - 200 qm (je nach Sortiment) nicht überschreiten. Als Randsortiment wird bezeichnet:

Die Gliederung erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes/Ausgabe 1993/WZ 93 (vgl. Nr. 2.1.5 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen, Verkehr, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16.07.1986 SMBl. NW. 2311).

52.44.3	Hausrat aus Eisen, Metall, Kunststoff	
52.44.3	Schneidwaren, Bestecke, u.ä.	
52.44.3	Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt	
52.48.22	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	
52.46.30	Installationsbedarf für Gas, Wasser, Strom und Heizung	
50.30.3	Autozubehör	
52.48.70	Fahrräder	
52.44	Möbel (Kleinmöbel/Mitnahmemöbel)	
52.44.2	Leuchten	

Das Randsortiment bei Möbelhäusern und Möbelmärkten wird auf 13 % der Verkaufsfläche begrenzt.
Dabei werden entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (s.o.) die Kern- und Randsortimente wie folgt festgesetzt:

Kernsortiment (zusammen mindestens 87 % der Verkaufsfläche

52.44 Möbel (einschließlich Matratzen und Kücheneinbaugeräte
52.48.91 Büromöbel

Randsortimente (zusammen maximal 13 % der Verkaufsfläche):

52.44.51	Teppiche	
52.48.1	Bodenbeläge	
		max. 600 qm
52.46.1	Tapeten	
52.46.2	Farben und Lacke	
52.46.11	sonst. Waren (Bauelemente)	
		max. 400 qm
52.44.50	Gardinen, Dekorationsstoffe	
		max. 400 qm
52.41.1	Bettwaren	
		max. 400 qm
52.44.4	Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt	
52.48.21	Kunstgegenstände, Bilder	
52.48.22	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	
52.48.23	Geschenkartikel und	
52.44.6	Holzwaren	
		max. 800 qm
52.45.12	Öfen, Herde, Kühlschränke	
		max. 400 qm
52.44.2	Leuchten	
		max. 600 qm

Planzeichen 4
(1) Das Gebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Handelsbetriebes

(2) Zulässig ist ein SB-Warenhaus - Einzelhandel mit Waren aller Art - mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 7 000 qm. Die maximale Verkaufsfläche darf 4 600 qm betragen.

§ 2 zur Bauweise
Planzeichen 2

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge mit oder ohne seitlichem Grenzabstand zulässig.

§ 3 zu sonstigen Festsetzungen

Östlich der im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes festgesetzten Grünflächen ist in den GE- und GI-Gebieten eine 100 m breite Zone mit Bäumen und Sträuchern derart zu durchgrünen, daß in landschaftsgestalterischer Hinsicht ein einwandfreier Übergang der Bebauung zu dem geplanten Erholungsgebiet Ölbachtal (Bebauungsplan "Ölbachtal" - Teilgebiet Bochum IV - des SVR) gewährleistet ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).

§ 4 Änderung der Rechtsgrundlage

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2).

Kennzeichnung

Unter dem im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG).
(vgl. hierzu Stellungnahme Landesoberbergamt NRW, Az.: 52.1-106.7)

Kennzeichnung

Teile des Bebauungsplanbereiches waren Standorte verschiedener Zechen und Kokereien. Einige Bereiche sind zudem angeschüttet worden. Mit örtlichen Bodenverunreinigungen muß gerechnet werden. Methan-Ausgasungen aus dem Bergbau können nicht ausgeschlossen werden.
Vor der Durchführung von Baumaßnahmen sind mit der Stadt Bochum Umweltamt ~~Tiefbauamt~~ Altlasten) evtl. erforderliche Untersuchungen und darauf möglicherweise folgende Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen abzustimmen.

Bestand: 1/1968

Rechtsgrundlagen:

- Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-6; 213-1-4)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8-1-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)
- BauGB - Maßnahmengesetz - BauGB - MaßnahmenG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993, BGBl. S. 622 in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-15)

Abkürzungen:

- BGBl. — Bundesgesetzblatt
- GV. NW. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV. NW. — Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 16.03.89 (Tagesordnungspunkt I/11) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt.
Der Aufstellungsbeschluß ist am 13.04.89 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 28.05.96
Der Oberbürgermeister
I. A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt worden.
Am .... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in den öffentlichen Sitzungen am 21.02.95 (Tagesordnungspunkt I/7), am 11.07.95 (Tagesordnungspunkt I/3) und am 28.11.95 (Tagesordnungspunkt I/6) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 28.05.96
Der Oberbürgermeister
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist mit der Begründung am 04.05.95, am 04.10.95, am 12.12.95 und am 14.12.95 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.95 bis 09.06.95, vom 12.10.95 bis 13.11.95 und vom 21.12.95 bis 25.01.96 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplan aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 28.05.96
Der Oberbürgermeister
I. A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23. MAI 1996 (Tagesordnungspunkt Nr. I/9) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder | Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 22. JULI 1996 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 19. AUG. 1996
Bezirksregierung Arnsberg
I.A.
gez. Solka - Bracht

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 12. SEP. 1996 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den 12. SEP. 1996
Der Oberbürgermeister
I.A.